

Allgemeines

Das deutsche Recht kennt grundsätzlich zwei verschiedene Formen bei der Erstellung öffentlicher Urkunden: Die Form der Unterschriftsbeglaubigung und die Form der notariellen Beurkundung. Bei beiden Formen erfolgt die Unterzeichnung eines Dokuments. Gesetzgeber und Rechtsprechung legen fest, in welchem Fall welche Form erforderlich ist.

Die Unterschriftsbeglaubigung ist die „einfachere“ Form. Mit der Unterschriftsbeglaubigung bestätigt das Notariat bzw. der Konsularbeamte oder die Konsularbeamtin, dass die genannte Person das Dokument vor ihm bzw. vor ihr unterzeichnet hat. Die Unterschrift muss persönlich vor der Urkundsperson geleistet oder vor ihr anerkannt werden.

Es wird also nur der Nachweis erbracht, dass das Dokument von einer bestimmten Person unterschrieben worden ist. Eine Belehrung über die rechtliche Bedeutung des zu unterzeichnenden Dokuments erfolgt dabei nicht. In vielen Fällen ist die Unterschriftsbeglaubigung ausreichend, damit ein Dokument rechtlich wirksam wird.

Unterschrifts- und Kopiebeglaubigungen können auch bei Notarinnen und Notaren in der Schweiz vorgenommen werden. Vergewissern Sie sich bitte, ob zusätzlich eine Apostille erforderlich ist, und klären Sie diese Frage im Zweifel mit der deutschen Behörde ab, bei der Sie die beglaubigten Dokumente einreichen. Weitere Informationen finden Sie weiter unten auf dieser Seite.

Beachten Sie bitte die weiteren [Informationen zu Beurkundungen und Beglaubigungen](#).

Unterschriftsbeglaubigung für Führungszeugnis

Deutsches Führungszeugnis/Strafregisterauszug zur Verwendung im Ausland

Schweizerische Behörden oder Arbeitgeber bitten in vielen Fällen um die Vorlage eines Führungszeugnisses aus Deutschland.

Auf der Website des [Bundesamts für Justiz](#) finden Sie Führungszeugnisanträge und Informationen zum Thema Führungszeugnis für die Verwendung im Inland und im Ausland, wie auch zum erweiterten Führungszeugnis.

Antragstellung

Mit einem [elektronischen Personalausweis](#) oder einem [elektronischen Aufenthaltstitel \(eAT\)](#) mit jeweils freigeschalteter Online-Funktion können Sie ein Führungszeugnis einfach online über das [Online-Portal des Bundesamts für Justiz](#) beantragen. Sie benötigen Ihre 6-stellige PIN und ein geeignetes [Smartphone](#) oder [Kartenlesegerät](#). In diesem Fall benötigen Sie keine Unterschriftsbeglaubigung.

Sollten Sie nicht darüber verfügen und im Ausland wohnen, füllen Sie bitte das [Antragsformular](#) aus, überweisen die Bearbeitungsgebühr an das Bundesamt für Justiz und lassen Ihre Personendaten sowie Ihre Unterschrift in einem persönlichen Termin bei einem schweizerischen/ liechtensteinischen Notar bzw. Notarin, einer schweizerischen Behörde oder der deutschen Botschaft in Bern bestätigen. Eine Apostille wird nicht benötigt. Den Antrag senden Sie anschließend postalisch an das Bundesamt für Justiz in Bonn.

Sollten Sie für die amtliche Bestätigung einen Termin im Büro des Honorarkonsuls in Genf wünschen, buchen Sie bitte einen [Termin](#). Zu diesem bringen Sie einen gültigen Reisepass oder eine gültige Identitätskarte (z. B. Personalausweis) sowie den ausgefüllten - und noch nicht unterschriebenen - Antrag mit. Es fällt bei uns eine Gebühr von etwa 35,- CHF an.

Führungszeugnis (Strafregisterauszug) in der Schweiz

Der schweizerische Strafregisterauszug ist unterteilt in zwei Kategorien: Privatauszug und Sonderprivatauszug. Weitere Informationen erhalten Sie beim [Bundesamt für Justiz \(BJ\)](#).

Unterschriftsbeglaubigung für Genehmigungserklärung/Vollmachtsbestätigung

Bei einer Genehmigungserklärung bzw. Vollmachtsbestätigung handelt es sich um ein Schriftstück, mit dem eine Person die in ihrem Namen von einem vollmachtlosen Vertreter bzw. vollmachtlosen Vertreterin abgegebenen Erklärungen - z. B. im Rahmen der Unterzeichnung eines Kaufvertrags - im Nachhinein genehmigt bzw. bestätigt.

Ihre Unterschrift auf einer solchen Genehmigungserklärung bzw. Vollmachtsbestätigung kann die Deutsche Botschaft gern beglaubigen.

Bitte buchen Sie im Büro des Honorarkonsuls in Genf einen [Termin](#).

Zum Termin bringen Sie bitte den zu genehmigenden Vertrag, die vom deutschen Notariat gefertigte Genehmigungserklärung bzw. Vollmachtsbestätigung sowie Reisepass oder Personalausweis mit. Die Gebühr beträgt etwa 60,- CHF.

Alternativ kann eine Unterschriftsbeglaubigung auch durch einen schweizerischen Notar bzw. Notarin oder einer schweizerischen Beglaubigungsstelle vorgenommen werden. Vergewissern Sie sich bitte, ob zusätzlich eine Apostille erforderlich ist, und klären Sie diese Frage im Zweifel mit dem Notariat in Deutschland und/oder der deutschen Behörde ab, bei der Sie die beglaubigten Dokumente einreichen.

Unterschriftsbeglaubigung für Rentenangelegenheiten, Lebensbescheinigung

Lebensbescheinigungen zur Vorlage bei gesetzlichen Rententrägern, für Pensionen aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen im deutschen öffentlichen Dienst sowie zur Vorlage bei einer Entschädigungsbehörde (Wiedergutmachungsrenten) sind gebührenfrei; für die anderen Lebensbescheinigungen fallen Gebühren von etwa 35,- CHF an.

Bitte bringen Sie zum [Termin](#) das entsprechende Formular und einen gültigen Identitätsnachweis mit.

Unterschriftsbeglaubigung für Erbausschlagung

Bei der Erbausschlagung handelt es sich um die ausdrückliche Erklärung des berufenen Erbens bzw. Erbin, die ihm/ihr anfallende Erbschaft und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten nicht anzunehmen.

Die Ausschlagungsfrist beträgt grundsätzlich sechs Wochen. Hält sich der Erbe bzw. die Erbin bei dem Beginn der Frist im Ausland auf, beträgt die Frist abweichend sechs Monate. Innerhalb dieser Frist muss die Ausschlagungserklärung beim zuständigen Nachlassgericht vorliegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe bzw. die Erbin von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht und muss öffentlich beglaubigt sein.

Durch die Ausschlagung fällt die Erbschaft der Person oder den Personen an, welche berufen sein würde(n), wenn der/die Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte (falls vorhanden: die Kinder des/der Ausschlagenden).

Für Ihre Ausschlagungserklärung können Sie z. B. [dieses ausfüllbare Muster](#), ein anderes im Internet frei verfügbares Muster oder ein selbst formuliertes Schreiben verwenden.

Ihre Unterschrift müssen Sie beglaubigen lassen. Soll für ein minderjähriges Kind (mit-)ausgeschlagen werden, müssen alle Sorgerechtsinhaber die Ausschlagungserklärung unterschreiben und ihre Unterschriften beglaubigen lassen. Dies bedeutet, dass **alle Sorgerechtsinhaber persönlich** beim Termin **anwesend** sein müssen. Minderjährige Kinder müssen hierbei nicht anwesend sein. Von allen Beteiligten sind die aktuellen Ausweisdokumente mitzubringen.

Die Beglaubigung kann durch ein schweizerisches Notariat oder die Deutsche Botschaft erfolgen.

Für die Beglaubigung im Büro des deutschen Honorarkonsuls buchen Sie bitte online einen [Termin](#).

Bringen Sie bitte ein komplett ausgefülltes, aber noch nicht unterschriebenes Formular, Ihren Reisepass oder Personalausweis, das Schreiben des Amtsgerichts (falls vorhanden) sowie eine Gebühr von etwa 60,- CHF in bar zum [Termin](#) mit. Die Gebühr kann auch per Debitkarte oder Postcard bezahlt werden.

Identitätsfeststellung

Aufgrund der geänderten Rechtslage nach Änderung des Geldwäschegesetzes am 1.7.2010 sind deutsche Auslandsvertretungen **nicht** mehr befugt, Identitätsprüfungen bei Kontoeröffnungen, Kreditvergaben und vergleichbaren Fällen (z. B. Kreditkartenanträgen) vorzunehmen.